

Professor Dr. Nikolaus Forgó, Universität Hannover/Wien und Seyavash Amini, Universität Hannover/Wien*

»Widerruf nach Weihnachten«

THEMATIK	Fernabsatz, Textform, Widerrufsfrist, AGB, Leistungsstörungen
SCHWIERIGKEITSGRAD	Examen
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Textausgabe BGB

■ SACHVERHALT

Die Computerhändlerin C-AG verkauft über ebay Computer und Ersatzteile. Am 1.12.2006 interessiert sich A, von Beruf Privatier, für ein auf ebay angebotenes Notebook der C-AG, die ihren Sitz in Hannover, Königsworther Platz 1, hat. Interessiert liest er eine in die Webseite eingebettete Widerrufsbelehrung, in der es heißt: »Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen (Datum des Poststempels) widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt der Ware. Der Widerruf ist zu richten an: C-AG, Königsworther Platz 1, 30167 Hannover.« A ersteigert das Notebook am 2.12.2006 für 500 € und erhält am selben Tag eine E-Mail von ebay, in der Abwicklungsmodalitäten (Identität des Verkäufers, Zahlungsmodalitäten etc.) erläutert werden. Das Notebook wird am 10.12., nachdem A 500 € an die C-AG überwiesen hat, geliefert. Wegen der vorweihnachtlichen Hektik befasst sich A erst am 25.12. näher mit dem Notebook. Ihm missfällt daran einiges, weswegen er am 29.12. bei der C-AG anruft, um den Vertrag zu widerrufen. Da die Mitarbeiter der C-AG jedoch bereits Silvester feiern, erreicht er nur den Anrufbeantworter, auf dem A eine Nachricht hinterlässt, mit dem Inhalt, er widerrufe den Vertrag. Weil A bis zum 5.1.2007 nichts von der C-AG hört, schreibt er an diesem Tag eine E-Mail an die C-AG, in der er schreibt: *»Sehr geehrte Damen und Herren! Ich habe Sie am 29.12. bereits angerufen, aber nur den Anrufbeantworter erreicht. Ich widerrufe den Kaufvertrag über ein Notebook vom 2.12. Bitte teilen Sie mir mit, wo ich das Teil hinsenden soll. Den Kaufpreis überweisen Sie bitte auf mein Konto. Mit freundlichen Grüßen, A«.* Die C-AG tut nichts.

A will auch seiner Frau B zu Weihnachten eine Freude machen. Deswegen bucht er auf der Webseite der Fluglinie F-AG am 15.12.2006 Flugtickets für 2 Personen für das Wochenende vom 29.12. – 31.12.2006 nach Wien. Weil Aktionstickets billiger als reguläre Tickets sind, bucht er für sich und seine Frau jeweils 4 Tickets »über Kreuz«: HAJ-VIE-HAJ (hin: 15.12.2006, retour: 31.12. 2006) und VIE-HAJ-VIE (hin: 15.12.2006, retour 29.12.2007). Die überzähligen Tickets will er verfallen lassen. Auf diesem Wege zahlt er 250 €/Person für alle vier Tickets, statt 500 €/Person für die verfügbaren regulären Tickets zu den gewünschten Daten. Am Weihnachtstag stellt sich heraus, dass B nicht nach Wien will. A sendet deswegen am 26.12. eine Widerrufsmail an die F-AG. Da bis zum 29.12. keinerlei Reaktion der F-AG erfolgt, will B am 29.12. doch unter Protest mit A gemeinsam nach Wien fliegen. Die Beförderung wird ihnen jedoch verweigert, weil in den AGB der F-AG u.a. ein Passus enthalten ist, der lautet: *»Der Flugschein gilt nur für die Beförderungsstrecke, die im Flugschein eingetragen ist, beginnend mit dem Abflugort, über verein-*

* Der Autor Forgó ist Professor für IT-Recht und Rechtsinformatik und Leiter des Instituts für Rechtsinformatik an der Leibniz Universität Hannover und Leiter des Universitätslehrgangs für Informationsrecht an der Universität Wien. Der Autor Amini ist dort studentische Hilfskraft.

barte Zwischenlandeorte bis zum Zielort. Der gezahlte Flugpreis entspricht unseren Tarifen und gilt für die eingetragene Beförderungstrecke. Er ist wesentlicher Bestandteil des mit uns abgesprochenen Beförderungsvertrags. Der Flugschein wird nicht akzeptiert und verliert seine Gültigkeit, wenn nicht alle in ihm enthaltenen Coupons vollständig und in der im Flugschein vorgesehenen Reihenfolge ausgenutzt werden.» Die AGB sind bei Internetbestellungen zwar über einen Mausklick auf den Button »AGB« erreichbar, werden aber nicht zwingend angezeigt. A will die AGB nicht gesehen haben. Um den Ehefrieden nicht weiter zu gefährden, kauft A noch am Flughafen neuerlich Tickets, diesmal allerdings für 1.000 € pro Person. Am 1.1.2007 verlangt er brieflich von der F-AG insgesamt 5.000 €, nämlich 2.000 € für die am 29.12.2006 erworbenen Tickets, 500 € für die Tickets, die er am 15.12.2006 gebucht hat, da er den Vertrag wirksam widerrufen habe, und 2.500 € Schmerzensgeld, weil er und seine Frau wegen der Probleme am Flughafen während des gesamten Wienwochenendes nur gestritten hätten und der eheliche Friede auf Dauer gefährdet sei.

Fragen

- A. Kann A den Vertrag mit der C-AG widerrufen?
- B. Bestehen die von A gegen die F-AG brieflich geltend gemachten Ansprüche?